

„Biber und Landwirtschaft“ Teil 2

Heike Weidt

LPV Nordwestsachsen e.V.
Naturschutzqualifizierung C1 - Altkreis Delitzsch

// Gliederung 2. Teil



Handlungsoptionen für den Landwirt

Schäden an Gehölzen

Über den Tellerrand geschaut

Häufige Fragen

// Handlungsoptionen für den Landwirt



Biberstau mit Nutzungseinschränkung



Gemeinde, LTV

Entnahme

Erhalt

// Verfahrensablauf beim Bekanntwerden von Schäden durch Biberbauwerke in/an Gewässern



Soweit Dritte aufgrund von Beeinträchtigungen Eingriffe in Biberbauwerke für erforderlich halten, sollen diese den Gewässerunterhaltungspflichtigen darüber informieren.

Geplante Eingriffe in Biberbauwerke sind in der Regel durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über die Genehmigungspflichtigkeit der Eingriffe bzw. in der Folge über ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen.

Es dürfen nur Maßnahmen ergriffen werden, die die Untere Naturschutzbehörde zuvor genehmigt hat. Sollen Dämme manipuliert werden, ist der Gewässerunterhaltungspflichtige zu verständigen und um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen.

Die genehmigten Regulierungsmaßnahmen dürfen im Auftrag z.B. der Kommune durchgeführt werden.

// Verfahrensablauf beim Bekanntwerden von Schäden durch Biberbauwerke in/an Gewässern



Gewässerunterhalter
Städte/Gemeinden,
Landestalsperrenverwaltung

Betroffener
Landeigentümer,
Landnutzer

Bibersachkundige
Naturschutzdienst,
Freiwillige,
Kontaktstelle
Bibermanagement



budyšin **bautzen**
DER LANDKREIS
Untere Naturschutzbehörde

// Handlungsoptionen 1/ Regulierung am Biberdamm



Problem: LN-Fläche wird durch Dammbau von Biber überflutet, versumpft...

Wie sieht es mit Dammrückbau aus?

Biber streng geschützt, daher „Gegenmaßnahmen“ nur eingeschränkt möglich

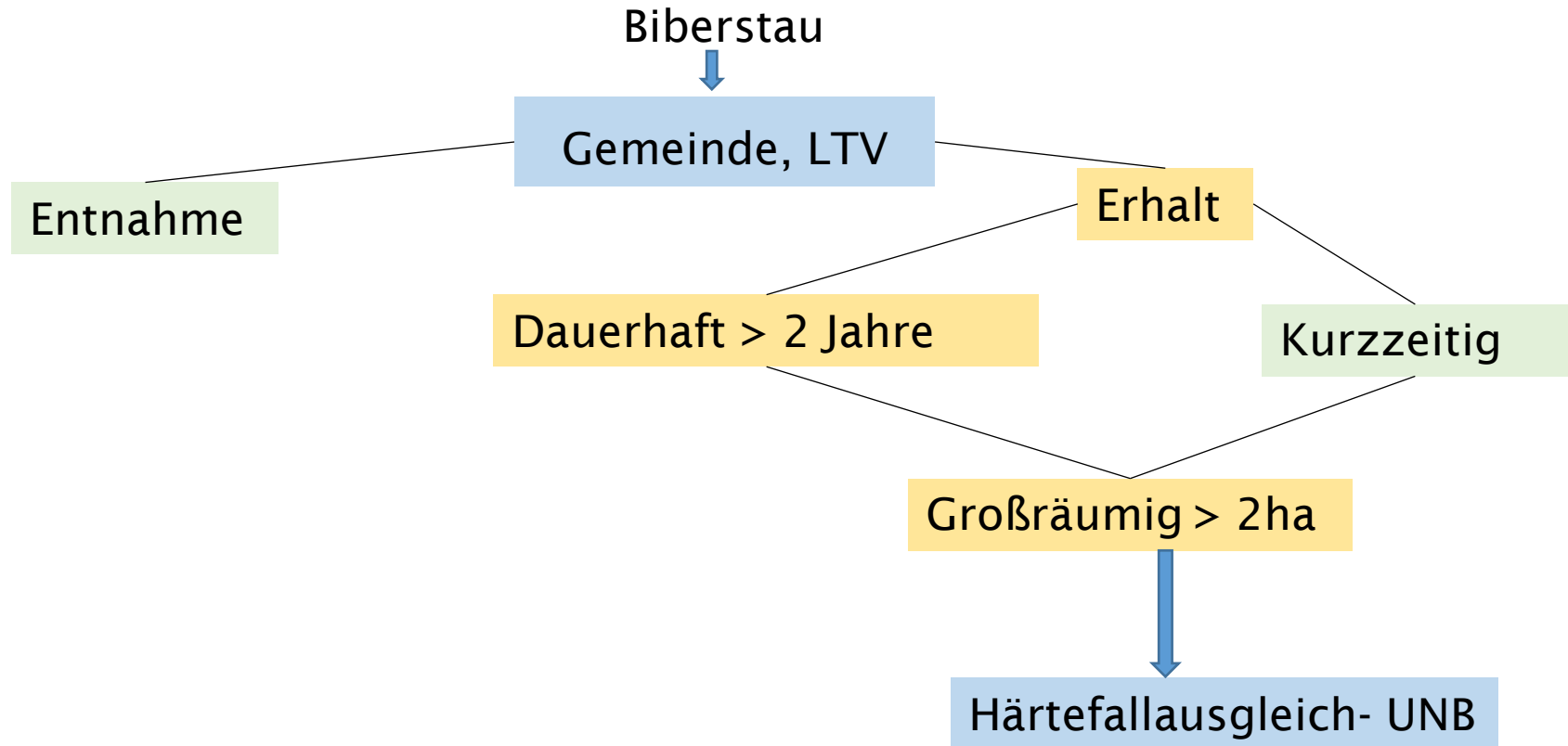
Als erstes wird Landwirt erwarten, dass der alte Zustand wiederhergestellt werden soll/kann....

Aber Schutzstatus!

Häufig wird kein kompletter Dammrückbau aus Artenschutzsicht möglich sein, daher ist teilweise ein gewisser Verlust von LN-Flächen durch den Biber gegeben.

Es dürfen nur Maßnahmen ergriffen werden, die die Untere Naturschutzbehörde zuvor genehmigt hat.

// Handlungsoptionen für den Landwirt



// Schadensregulierung durch Härtefallausgleich



Sofern trotz Eigenvorsorge **und der Maßnahmen gemäß II bis VI** die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch vom Biber verursachte Schäden wesentlich erschwert wird und dies zu einer besonderen Härte führt, kann gemäß **§ 38 Abs. 6 SächsNatSchG** Härtefallausgleich auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Die De-Minimis-Grenzen sind zu beachten.

Weiteres ist in der Härtefallausgleichsverordnung (HärtefallausglVO) geregelt.

// Schadensregulierung durch Härtefallausgleich



Der Betroffene muss den wirtschaftlichen Schaden unverzüglich nach dessen Eintritt bei der unteren Naturschutzbehörde anzeigen. Wichtige Antragsbestandteile sind:

- Verursachende Tierart,
- Flächenbezug auf Grundlage z.B. Feldblock oder Flurstücke,
- Zeitraum des Schadens
- Fotos vom Damm und der Vernässung

Die Naturschutzbehörde wird vor Ort die Fläche begutachten und dokumentieren.

// Härtefallausgleich



- Ausgeglichen werden die Kulturschäden/Ertragsverluste sowie entstandene Schäden an Maschinen und Geräten, sofern diese direkt auf den Biber zurückzuführen sind,
- Entschädigung des Ertragsausfalls in Höhe von 60 - 80 %. Die Mindest-Schadensschwelle beträgt bei landwirtschaftlichen Flächen **1.022,58 € im Jahr**.
- Die Berechnung erfolgt mit Hilfe von Fachbehörden (FBZ/ISS, Forst bei Waldschäden). Bei landwirtschaftlichen Kulturen wird in der Regel der regionale Deckungsbeitrag herangezogen.
- Der Antrag kann jährlich gestellt werden.
- Die De-minimis-Regelung ist zu beachten. Grenzwert ist eine Förderung von 15.000 € in den letzten 3 Jahren (entsprechende Bescheide).

Meldeschluss für das zurückliegende Kalenderjahr ist der 31.3. bei der UNB.

// Ansprechpartner
Landratsamt Bautzen, Umweltamt/Naturschutzbehörde



Hagen Rothmann

03591/5251-68311 | hagen.rothmann@lra-bautzen.de

Cornelia Richter

03591/5251-68208 | cornelia.richter@lra-bautzen.de

Postanschrift
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Besucheradresse
Macherstraße 55
01917 Kamenz

// Ansprechpartner in den weiteren Unteren Naturschutzbehörden



Pfad:

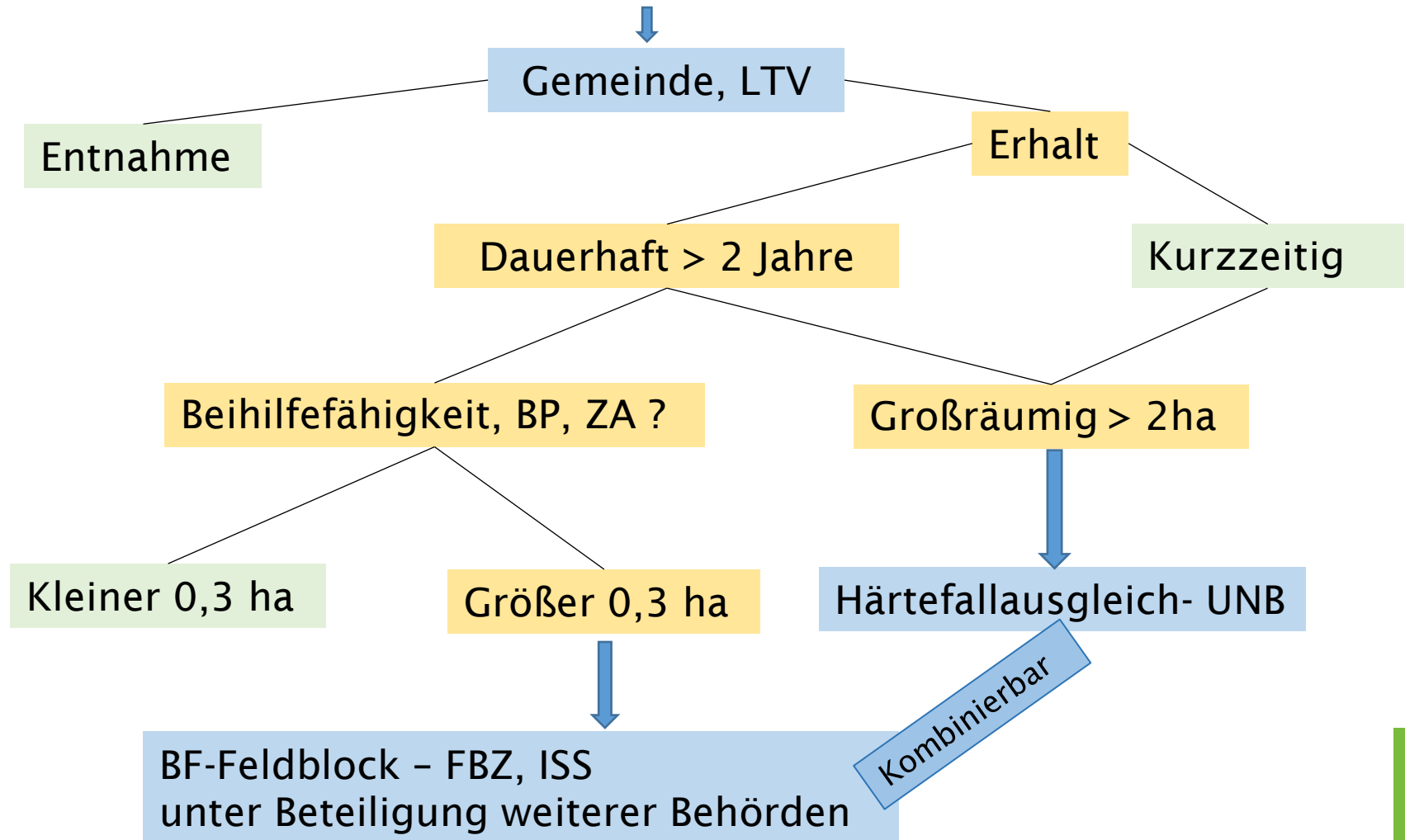
www.natur.sachsen.de

>> „Artenschutz“

>> „Management geschützter Arten“ >> „Bibermanagement“

>> **Ansprechpartner und Kontaktdaten in den Landkreisen**

Biberstau mit Nutzungseinschränkungen



// Handlungsoptionen

Umwandlung in sog. BF-Feldblock



Betriebsprämienfähige Feldblöcke bei Verlust der Betriebsprämienfähigkeit

Die Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen kann im Einzelfall trotz eintretender Vernässung oder Überstauung durch den Biber erhalten bleiben. Dies ist durch die Ausweisung entsprechender Flächen als sogenannte Feldblöcke der Bodennutzungskategorie BF (Direktzahlungs-Beihilfefähige Feldblöcke) möglich.

Die Zuordnung dieser Kategorie ist u. a. bei Flächen vorgesehen, die aufgrund der Umsetzung der FFH-Richtlinie, d. h. hier aufgrund der Duldung der Vernässung oder Überstauung durch die Anhang IV-Art Biber, nicht mehr im eigentlichen Sinne beihilfefähig sind.

Grundlage für die Gewährung ist die Beihilfefähigkeit der Fläche im Jahr 2008.

// Umwidmung in BF-Feldblöcke



Notwendig für die Ausweisung von BF (Besondere Fläche)-Feldblöcken ist eine formlose Anzeige des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs bei der für ihn zuständigen Außenstelle des LfULG, in der er erklärt, dass die Anforderungen an die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GlöZ) nicht eingehalten werden können. Die Anzeige sollte Angaben zur betroffenen Fläche (z. B. Feldblock, Schlag, Kartenskizze) sowie die Begründung beinhalten, warum der GlöZ nicht erhalten werden kann.

Der Landwirt kann sie dann noch bewirtschaften (z. B. in trockenen Jahren), ist aber nicht dazu verpflichtet und erhält weiterhin die Grundförderung.

Wurde die Bewirtschaftung auf dem BF-Feldblock begonnen und kann aufgrund des Bibers aber nicht geerntet werden, ist der Schadensausgleich anteilig über die Härtefallausgleichsverordnung möglich.

// Handlungsoptionen

Umwandlung in sog. BF-Feldblock



Betriebsprämienfähige Feldblöcke bei Verlust der Betriebsprämienfähigkeit

Nach erfolgter Anzeige wird geprüft, ob die Änderung in BF-Feldblock gerechtfertigt ist. Hierzu erstellt das zuständige Sachgebiet Naturschutz der Außenstellen des LfULG eine fachliche Stellungnahme. Die Entscheidungen zur Einrichtung eines BF-Feldblocks werden im SMEKUL getroffen.

Änderungen des Feldblockkatasters werden jeweils zur nächsten Antragstellung auf Agrarförderung wirksam. Das bedeutet, dass für die betreffenden vernässten oder überfluteten Flächen im auf die Anzeige folgenden Antragsjahr Direktzahlungen beantragt werden und gewährt werden können, ohne dass die Flächen im GlöZ erhalten werden müssen.

Antragsschluss für das nächste Jahr ist der 15.10..

Wiederum auf Antrag des landwirtschaftlichen Unternehmens ist es möglich, die Bodennutzungskategorie wieder zurück in AL (Ackerland) bzw. GL (Dauergrünland, Weideland, ...) usw. ändern zu lassen, sofern die Flächen den hierfür erforderlichen Zustand aufweisen, d. h. wieder entsprechend nutzbar sind.

Es ist zu beachten, dass auf BF-Feldblöcken keine AuW-Maßnahmen durchgeführt werden können, und keine Ausgleichszulage gezahlt wird.



Fördermöglichkeiten für den Biber

// Schadensprävention und Habitatverbesserung



Durch präventive Maßnahmen (z. B. Zäunungen, Schutz wertvoller Einzelbäume, Liegenlassen vom Biber gefällter Bäume, solange diese keine Abflusshindernisse darstellen und zu Verkläusungen führen können) und Maßnahmen zur Habitatverbesserung (z.B. Gehölzinseln an Gewässerrändern, Einrichten nutzungsfreier Uferstreifen) können Konflikte langfristig vermieden werden.

Birgt auch das Risiko zum Konflikt bzw. zu dessen Verschärfung (Uferrand).

Solche Maßnahmen sind unverzichtbare Bestandteile des proaktiven Bibermanagements.

// Handlungsoptionen für den Landwirt



Was gibt es noch?

Förderbaustein F der NE-RL

- Artenschutzmaßnahmen zur Habitatgestaltung für den Biber zur Populationslenkung sind förderfähig, eingeschlossen sind Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen.
- Bagatellgrenze 500,- €; max. Zuwendungssumme 20.000 EUR

Hierbei sind keine Maßnahmen förderfähig, welche die Instandsetzung, Wiederherstellung, Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen zum Inhalt haben.

// Handlungsoptionen für den Landwirt



In Abstimmung mit dem Eigentümer besteht auch die Möglichkeit, dauerhaft vernässte Flächen als Biotopaufwertung im Rahmen von Ökokontomaßnahmen anzurechnen, z. B. im Vorgriff auf größere Betriebsmaßnahmen, wie Biogasanlagen oder zum Verkauf für andere Eingriffsvorhaben.

Die Dauer der Sicherung (Grunddienstbarkeit im Grundbuch) beträgt 20-25 Jahre. Ansprechpartner ist die Untere Naturschutzbehörde.



Was gibt es noch?

Neue Förderperiode voraussichtlich ab 2023

Hier soll es ähnliche aber verbesserte Förderbausteine geben, die im Hinblick auf den Biber optimiert werden sollen.

Ferner soll überprüft werden, ob Förderbaustein E analog den Präventionsmaßnahmen zur Abwendung von Wolfsschäden zukünftig auch auf den Biber ausgeweitet werden soll.



Häufige Fragen

// Handlungsoptionen / Entschädigung Fraß an Feldfrüchten



Gibt es einen Schadensausgleich für die Feldfrüchte, die vom Biber gefressen werden?

Bei Fraßverlust ist normalerweise keine Entschädigung notwendig, da vernachlässigbar.

Biber fällt, schält oder nagt Bäume auf landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Plantagenobstbäume) an oder überflutet diese. Wie sieht es mit einer Entschädigung für den Ertragsverlust aus?

Entschädigung über Härtefallausgleich formal möglich. 60% bis maximal 80% des Schadens können ersetzt werden bei Erstschäden. Bei Folgeschäden sind Präventionsmaßnahmen Voraussetzung. Mindest-Schadensschwelle beträgt bei landwirtschaftlichen Flächen 1.022,58 € im Jahr.

Die jeweiligen Landwirtschaftsfachbehörden werden bei der Berechnung der Schadenshöhe einbezogen.

Gibt es einen Schadensausgleich , wenn eine landwirtschaftliche Maschine bei der Feld- oder Grünlandbewirtschaftung in einen Biberbau einbricht, sodass sie repariert werden muss?

Ein Schadensausgleich auf Grundlage von § 2 Härtefallausgleichverordnung ist zulässig, soweit der Schadenseintritt eindeutig auf das Wirken von streng geschützten Tieren – hier vom Biber – zurückzuführen ist.

Über den Tellerrand geschaut



Ein Nicht-bis-an-das-Ufer-Wirtschaften entspannt häufig die gesamte Situation (Anlage von Feldrandstreifen).

- Der Biber ist eine Schlüsselart der Biodiversität.
- Er fördert den Hochwasserschutz in Ortschaften (puffert den Zufluss bei Starkregenereignisse ab).
- Die Staue tragen zur Auenrenaturierung bei und helfen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.
- Das sind auch wichtige Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und nachhaltiger Flächennutzung.

In den immer trockener werdenden Gebieten – gerade auch in Ostdeutschland – ist mancherorts gerade der Biber zum Freund der Landwirtschaftsbetriebe geworden. Einige Betriebe haben in den vergangenen Dürrejahre deutlich vom Rückhalt des Wassers im weiteren Umfeld von Biberrevieren profitiert.

// ... Rückmeldung / Fragen?
Gern jetzt ... - oder jederzeit auch via:



S. Jarass & A. Böhm-Jarass

c/o Naturpark Dübener Heide | Verein Dübener Heide e.V. und
Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V.

Janine Meißner, Telefon: 0177 4261422 | E-Mail: bibermanagement@naturpark-duebener-heide.com

Heike Weidt, Telefon: 03423 7393002 | E-Mail: weidt@lpv-nordwestsachsen.de